



<b>3. Halbtageskindergarten</b>				
Betreuungszeit 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 5 Stunden pro Tag, max. 25 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt

3.1 mit Anpassung an die  
Schulferien

ab 01.09.21                      100,00 €      78,00 €      52,00 €      18,00 €

<b>4. Altersgemischte Gruppe</b>
----------------------------------

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren Kindern in altersgemischten Gruppen sowie bei der Aufnahme von Kindern mit 2 Jahren und 9 Monaten beträgt die Gebühr das Doppelte von Nr. 1, 2, 3 und 5.

<b>5. Ganztagesbetreuung</b>				
	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt

**5.1 Ganztagsbetreuung, GT 8**

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
8 Stunden pro Tag,  
max. 40 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.21                      213,00 €      165,00 €      110,00 €      36,00 €

**5.2 Ganztagsbetreuung, GT 10**

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
10 Stunden pro Tag,  
max. 45 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.21                      266,00 €      206,00 €      138,00 €      46,00 €



## 8. Betreuung in den Ferien

## § 2

Die Betreuungsgebühr für das Angebot der „Ferienbetreuung“ beträgt 10,00 € pro Tag bei 6-stündiger Betreuung, 12,00 € pro Tag bei 7-stündiger Betreuung, 13,00 € pro Tag bei 8-stündiger Betreuung und 17,00 € pro Tag bei zehnstündiger Betreuung. Sofern ein Geschwisterkind gleichzeitig dieses Angebot in Anspruch nimmt, verringert sich die Gebühr für das 2. Kind auf die Hälfte. Das Angebot kann nur wochenweise gebucht werden.

### §2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Berglen, den